
Dienststelle Volksschulbildung

**Musikschulen: Sinnvolle Grösse einer kommunalen Musikschule
gemäss § 2 der Verordnung über die Musikschulen. Beschluss**

Die Abteilung Schulbetrieb I berichtet:

1. Am 27. April 2010 hat der Regierungsrat die Verordnung über die kommunalen Musikschulen erlassen. Nach § 2 dieser Verordnung werden kommunale Musikschulen von der Dienststelle Volksschulbildung anerkannt, wenn sie die in der Verordnung genannten Vorgaben erfüllen und eine sinnvolle Grösse aufweisen. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Beitragsberechtigung. Um bei der Anerkennung der Musikschulen einen einheitlichen Massstab anwenden zu können, bedarf der Begriff „sinnvolle Grösse“ einer näheren Bestimmung.

2. Der Verband der Musikschulen Schweiz (VMS) empfiehlt für die Musikschulen eine minimale Grösse von 500 Fachbelegungen. Die kantonale Musikschulkommission empfiehlt als untere Bandbreite 200 – 300 Fachbelegungen. Auch der Bereich „Bildung“ des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) empfiehlt diese minimale Grösse.

3. Gestützt auf diese Empfehlungen erarbeitete die Dienststelle Volksschulbildung einen Vorschlag und gab diesen den betroffenen und interessierten Kreisen zur Konsultation. Elf Gemeinden sowie der Verband Musikschulen des Kantons Luzern (VML) und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) haben sich zum Entwurf geäussert.

4. Das Ergebnis der Rückmeldungen kann wie folgt zusammengefasst werden:

Zur minimalen Anzahl an Fachbelegungen:

Die beiden Verbände sowie die Gemeinden, deren Musikschulen deutlich mehr als 200 Fachbelegungen aufweisen, befürworten diese Mindestanzahl. Gemeinden, deren Musikschulen die Grösse von 200 Fachbelegungen eher nicht erreichen, sprachen sich mehrheitlich für flexiblere Lösungen aus.

Zum minimalen Angebot einer Musikschule und zu den notwendigen Auftrittsmöglichkeiten:

Die dazu unterbreiteten Vorschläge werden im Grundsatz gutgeheissen. Zu beiden Vorgaben werden aber sprachliche Präzisierungen vorgeschlagen.

Zur Umsetzungsfrist:

Zur vorgeschlagenen Umsetzungsfrist äusserten sich bloss drei von dreizehn Konsultationsteilnehmenden. Diese plädieren für eine angemessene Übergangsfrist.

6. In Kenntnis der Konsultationsergebnisse hat die Dienststelle Volksschulbildung den Vorschlag zur näheren Bestimmung der sinnvollen Grösse überarbeitet und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Eine kommunale Musikschule hat eine sinnvolle Grösse, wenn sie

- a. mindestens 200 Fachbelegungen aufweist,
- b. Musik und Bewegung sowie einen Fächerkatalog anbietet, der Blas-, Schlag-, Streich-, Tasten- und Zupfinstrumente sowie Gesang umfasst,
- c. Ensembles führt,
- d. den Lernenden verschiedene Auftrittsmöglichkeiten bietet und mit den Lernenden Projekte durchführt.

7. Gemäss § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung ist die im Verordnungsrecht bezeichnete Dienststelle zuständig für alle Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht andern Organen übertragen sind.

Die Dienststelle Volksschulbildung beschliesst:

1. Kommunale Musikschulen haben eine sinnvolle Grösse, wenn sie folgende Bedingungen spätestens bis zum 1. August 2014 erfüllen:
 - a. Sie weisen mindestens 200 Fachbelegungen auf,
 - b. sie bieten Musik und Bewegung sowie einen Fächerkatalog an, der Blas-, Schlag-, Streich-, Tasten- und Zupfinstrumente sowie Gesang umfasst,
 - c. sie führen Ensembles,
 - d. sie bieten den Lernenden verschiedene Auftrittsmöglichkeiten und führen mit den Lernenden Projekte durch.
2. Musikschulen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, aber weiterhin Anspruch auf Kantonsbeiträge erheben, haben bis Ende April 2014 einen Lösungsvorschlag sowie einen verbindlichen Zeitplan zu dessen Umsetzung an die Dienststelle Volksschulbildung einzureichen.

Luzern, 24. September 2012

Dienststelle Volksschulbildung
Dr. Charles Vincent, Leiter